



JOHANNITER
Landesverband
Nordrhein-Westfalen



Rechtsgrundlagen

Sprechfunkausbildung NRW

DLRG

Dozentenmaterial



**Deutsches
Rotes
Kreuz**



Malteser

Beispiele für die Erläuterung der rechtlichen Grundlagen

Wie habe ich als Nutzer mich im Funkverkehr zu verhalten? Dazu gibt es im Folgenden einige Geschichten, die durch die Teilnehmenden bewertet werden sollen. Dabei sollen sie lernen, dass der eigene moralische Kompass bereits eine gute Orientierung bietet, ob das Verhalten rechtskonform ist oder nicht. Es geht demnach nicht darum, die betreffenden Rechtsquellen nennen zu können, gegen die möglicherweise verstoßen wird, sondern die rechtliche Zulässigkeit überhaupt einordnen zu können.

Beispiel 1 (Verschwiegenheitspflicht):

Bei einem gemeinsamen Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst schaltet Max auf Anweisung seines zuständigen Gruppenführers die TMO-Rufgruppe MUS_RD. Im Laufe des Einsatzes kann er am Funkverkehr in der Rufgruppe verfolgen, dass seine Nachbarin Yvonne mit Schwangerschaftskomplikationen notfallmäßig ins Krankenhaus eingeliefert wird. Am selben Abend erzählt Max auf einer Feier verschiedenen gemeinsamen Bekannten, dass Yvonne notfallmedizinisch behandelt und alarmmäßig in die Klinik gebracht wurde. Schnell kursiert in der Nachbarschaft das Gerücht, Yvonne habe das ungeborene Kind endgültig verloren.

Diskussionspunkte:

- Hat Max sich richtig verhalten? Warum (nicht)?
 - Hier soll herausgearbeitet werden, dass Max Informationen, die ihm als Einsatzkraft anvertraut wurden, unerlaubt, vorsätzlich und leichtfertig weitergegeben hat
 - Über die Verwendung der sensiblen Daten anderer Menschen darf Max nicht entscheiden. Ob Yvonne jemandem von ihren medizinischen Problemen erzählt, muss allein ihre Entscheidung sein.
- Wie wird sich Yvonne fühlen, wenn sie von den Gerüchten und Spekulationen erfährt? Angenommen, dass sie das Baby nicht verliert, aber unbedingt Ruhe halten muss: Wie könnte es sich auswirken, wenn sie von den Spekulationen in der Nachbarschaft erfährt?
 - Die Diskussion soll darauf gerichtet werden, dass sowohl Rettungsdienst als auch Feuerwehr Menschen helfen, die gerade einen harten Schicksalsschlag erleben. Sie müssen ohnehin viel Kraft darauf verwenden, diesen Einschnitt in ihrem Leben (z.B. ein Herzinfarkt, ein Wohnungsbrand o.ä.) zu bewältigen. Gerüchte, Mutmaßungen und Falschbehauptungen belasten diese Menschen zusätzlich und können die Lage dieser Person zusätzlich verschlimmern.
 - Mal ganz abgesehen von der zu schützenden Privatsphäre dieser Menschen ist daher schon aus rein medizinischen und ethischen Gründen jegliches Verbreiten von wahren oder falschen Informationen unbedingt zu unterlassen!
 - Bei schwerer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann die persönliche, charakterliche Eignung für den Feuerwehrdienst bzw. die Tätigkeit im Rettungsdienst infrage gestellt werden, was zum Ausschluss der betreffenden Einsatzkraft führen kann.
- Ist das Verhalten von Max strafbar?
 - Neben der medizinischen und ethischen Sicht ist auch zu beachten, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eine Straftat nach §203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) darstellt, die mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe geahndet wird. Von der Strafe ausgenommen ist natürlich die Weitergabe von Privatgeheimnissen, die für die Abarbeitung des Einsatzes notwendig sind.

Dies könnte beispielsweise die Weitergabe der medizinischen Erkenntnisse vom Rettungsdienst an die Leitstelle sein, damit diese den Patienten im Krankenhaus anmelden kann.

Aus dem §203 Strafgesetzbuch:

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als

- 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]**

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als [...]

- 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten [...]**
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. [...]

(3) [...] Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist [...].

Anmerkung zum §203 Strafgesetzbuch:

„Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ ist ein im **§11 Strafgesetzbuch** definierter Rechtsbegriff: §11, Abs. 1 Nr. 4: „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter: wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt [...] beschäftigt oder für sie tätig und auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.“

Diese förmliche Verpflichtung bezieht sich auf **§1 Verpflichtungsgesetz**, worin steht: „Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist [...].“

Konkret muss also jede BOS sicherstellen, dass die bei ihr tätigen Einsatzkräfte mündlich (§1, Abs. 2 VerpflG) über die obliegenden Pflichten und die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen hingewiesen werden. Die Pflichten gehen weit über den Themenbereich des Sprechfunks hinaus und daher sollte die förmliche Verpflichtung nicht als „isoliertes Phänomen“ des Sprechfunker-Lehrgangs betrachtet werden. Gemäß §1, Abs. 3 VerpflG muss eine Niederschrift über die Belehrung angefertigt werden.

Beispiel 2 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes):

Diesen Samstagabend ist Willi der Held – er hat unerlaubterweise ein Reserve HRT seiner Feuerwehr mit nach Hause genommen und so können er und seine Kumpels beim Stammtisch den Funkverkehr mithören. Besonders spektakulär wird es als die Feuerwehr des Nachbarortes zu einem gemeldeten Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person ausrückt und alle Anwesenden die Übermittlung der ersten Erkundungsergebnisse live am Funk verfolgen können. Wenig später wird über Funk sogar mitgeteilt, dass die Fahrerin eines PKW sogar einer Notfall-OP unterzogen werden muss. Allerdings kippt die Stimmung als sich herausstellt, dass die Notoperierte die Lebensgefährtin von einem der Anwesenden ist.

Diskussionspunkte:

- Hat sich Willi richtig verhalten? Warum (nicht)?
 - Hier soll herausgestellt werden, dass er die über den Digitalfunk BOS übertragenen vertraulichen Informationen unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht hat
- Wie wird sich der Lebensgefährte der Notoperierten fühlen? Hat das Leiden seiner Freundin bis vor wenigen Minuten noch ihn und seine Kollegen unterhalten?
 - An diesem Punkt soll herausgearbeitet werden, dass der Digitalfunk BOS ein Führungsmittel zur Verständigung von Einheiten im Einsatz ist – er dient nicht dazu, dass Einzelpersonen oder Personengruppen ihre Neugier befriedigen können.
 - Über den Digitalfunk BOS werden mitunter sehr vertrauliche Daten übertragen. Diese dürfen keinesfalls leichtfertig unbeteiligten Personen zugänglich gemacht werden.
- Wie werden die Angehörigen sich fühlen, wenn viele Unbeteiligte (die nicht mal an der Unfallstelle waren) vor ihnen über das Leid ihres Familienmitglieds informiert sind?
 - Hier soll der Blick darauf gerichtet werden, dass das Erhalten solch schlimmer Nachrichten den Menschen ewig in Erinnerung bleiben wird. Der Eindruck, dass der Unfall des Familienmitglieds für Einzelpersonen oder eine Gruppe ein Spektakel war, das live verfolgt wurde, muss unbedingt vermieden werden.
- Auch das Zugänglichmachen vertraulicher Funkgespräche an unbeteiligte Dritte kann zur Anzweiflung der persönlichen Eignung für die Tätigkeit bei Feuerwehr und/oder Rettungsdienst führen und den Ausschluss nach sich ziehen!
- Hier gelten §201 Strafgesetzbuch (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) und §203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen), da durch Willi sensible Informationen bewusst anderen Personen mitgeteilt wurden.

Aus dem §201 Strafgesetzbuch:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt**
 - 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt [...].**
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt**
 - 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder**
 - 2. das [...] abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt. [...]**
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt.**

Beispiel 3 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes):

Mitten in einer kalten Winternacht kommt es zu einem Zimmerbrand im Einfamilienhaus von Familie Schulze. Dank der Rauchmelder konnten sich die Eltern gerade noch rechtzeitig mit ihren Kindern vor dem dichten, giftigen Rauch retten. Nun stehen sie im Schlafanzug bei knapp unter null Grad vor dem brennenden Haus und frieren. Der Gruppenführer eines Löschgruppenfahrzeugs bittet die Familie daher in die Mannschaftskabine seines Löschgruppenfahrzeugs, wo allerdings das Funkgerät eingeschaltet ist, damit der Maschinist es vom Pumpenbedienstand aus benutzen kann. Familie Schulze kann daher den gesamten Funkverkehr auf der TMO-Rufgruppe MUS_Fw mithören.

Diskussionspunkte:

- Hat sich der Gruppenführer richtig verhalten? Warum (nicht)?
- Was hätte passieren können, wenn Familie Schulze nicht in das Löschgruppenfahrzeug hätte einsteigen dürfen?
 - Hier soll darauf eingegangen werden, dass die Gesundheit und somit die körperliche Unversehrtheit der Familie Schulze auf dem Spiel stand. Es sollte kurz erwähnt werden, dass die körperliche Unversehrtheit in Artikel 2 des Grundgesetzes (d.h. unserer Verfassung) für jeden Menschen garantiert wird. Es gehört zu den höchsten in unserem Staat zu schützenden Rechtsgütern.
- Wie ist demgegenüber die Tatsache zu werten, dass Familie Schulze während ihres Aufenthaltes im Löschgruppenfahrzeug den Funkverkehr mithören konnte? Wie groß ist das Interesse von Familie Schulze an den Informationen, die am Funk übermittelt werden?
 - Dass Familie Schulze den Funkverkehr mithören konnte, verstößt gegen §201 Strafgesetzbuch (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes). Allerdings hat sich die Familie ja nicht aktiv darum bemüht, den Funkverkehr abzuhören und das Ziel des Gruppenführers war es auch nicht, der Familie das Abhören zu ermöglichen.
 - Hier soll herausgearbeitet werden, dass die körperliche Unversehrtheit der Familie Schulze sehr viel höher zu gewichten ist als die Tatsache, dass sie unerlaubt den Funkverkehr mithören können (sog. Rechtsgüterabwägung).
 - Zudem ist Familie Schulze gerade selbst von einer existenzbedrohenden Krise betroffen (ihr Haus brennt!) und daher wird sie sich vermutlich kaum für die anderen über Funk möglicherweise zu hörenden Einsätze interessieren.
- Wie könnte der Gruppenführer im Laufe des Einsatzes trotzdem den rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden?
 - Sofern möglich könnte die Funklautstärke in der Mannschaftskabine auf null gedreht werden, sodass nur der Maschinist am Pumpenstand noch den Funk hören kann.
 - Falls ein weiteres HRT zur Verfügung steht, könnte der Maschinist die TMO-Rufgruppe MUS_Fw am HRT schalten und das MRT im Fahrzeug ausschalten.
 - Im Laufe des Einsatzes könnte der Gruppenführer versuchen, die Familie Schulze anderweitig unterzubringen. Falls Nachbarn diese aufnehmen können, wäre dies sicher angebracht.

Mit den Teilnehmern soll erarbeitet werden, dass es nicht nur „richtig“ und „falsch“, sondern auch ganz viele Grautöne gibt. Sofern ein hoch zu bewertendes Rechtsgut (in diesem Fall die Erhaltung der körperlichen Unversehrtheit von Familie Schulze) nur zu schützen ist, indem man gegen ein niedriger anzusehendes Gebot (in diesem Fall die Vertraulichkeit des Wortes) verstößt, dann kann dies in der

Regel gut gerechtfertigt werden (§34 StGB rechtfertigender Notstand – wenn ein höherwertiges Rechtsgut gefährdet ist, ist der Bruch der Schweigepflicht nicht rechtswidrig). Wichtig ist nur, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

Beispiel 4 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes):

Teil 1

Peter und Nadine fahren mit dem TLF4000 zur Tankstelle, um zu tanken. Damit sie jederzeit einsatzbereit sind, haben sie ihre gesamte Schutzausrüstung dabei und am Digitalfunkgerät die TMO-Rufgruppe MUS_Fw geschaltet, sodass die Leitstelle sie jederzeit erreichen kann. Auf der Fahrt hören sie, dass in der Nachbargemeinde gerade ein dramatischer Einsatz läuft.

- Haben Peter und Nadine sich richtig verhalten? Warum (nicht)?
 - Ja, Peter und Nadine haben sich richtig verhalten. Die Gründe werden in den nächsten Stichpunkten erläutert.
- Sind sie einsatzbereit unterwegs? Wer muss sie jederzeit erreichen können, um sie zum Einsatz zu alarmieren?
 - Peter und Nadine sind einsatzbereit in ihrem Einsatzgebiet unterwegs. Es ist daher wichtig, dass die Leitstelle sie jederzeit über Funk erreichen kann. Daher muss nicht nur das MRT eingeschaltet sein, sondern auch die Rufgruppe MUS_Fw ausgewählt sein, über die Feuerwehreinheiten mit der Leitstelle kommunizieren.
- Müssen Peter und Nadine ihr MRT im TLF4000 ausschalten, weil in der Nachbargemeinde ein Einsatz läuft?
 - Das ist natürlich Quatsch. Wie im vorherigen Punkt dargestellt müssen sie erreichbar sein.
 - Sie dürfen den Funkverkehr ausdrücklich mithören, da §203 Strafgesetzbuch besagt, dass fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbart werden dürfen, wenn diese an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken.
 - Peter und Nadine sind zu dienstlichen Zwecken mit dem TLF4000 unterwegs und hören zu dienstlichen Zwecken, d.h. zur Erreichbarkeit durch die Leitstelle, den Funkverkehr mit.
- Dürfen Peter und Nadine vertrauliche Informationen aus den mitgehörten Funkgesprächen in ihrem Bekanntenkreis herumerzählen?
 - Wenn Peter und Nadine über Funk vertrauliche Informationen mitbekommen, dürfen sie diese nicht weitergeben. Ansonsten machen sie sich nach §201 Strafgesetzbuch (Vertraulichkeit des Wortes) strafbar.
 - Sensible Informationen können nicht nur Patientendaten, sondern auch nähere Informationen über andere Einsätze sein. Nehmen wir als ein Beispiel einen ABC-Einsatz der Feuerwehr: Über Funk hören Dritte mit, dass leicht erhöhte Konzentrationen eines ausgetretenen chemischen Stoffes nachgewiesen werden konnten. Obwohl die Konzentration weit unter einer bedenklichen Schwelle gelegen hat, könnte alleine die Information über den erfolgreichen Nachweis der Substanz für Unruhe in der Bevölkerung sorgen und das Vertrauen in die Krisenkommunikation der Einsatzleitung untergraben!

Teil 2

Über MUS_Fw hören Peter und Nadine, welche TMO-Rufgruppe als Führungsrufgruppe genutzt wird. Um mehr über das Einsatzgeschehen zu erfahren, wechseln sie die Rufgruppe von MUS_Fw zu der entsprechenden Führungsrufgruppe.

- Haben sich Peter und Nadine richtig verhalten? Warum (nicht)?

- Hier haben die beiden sich nicht richtig verhalten. Wir werden das in den nächsten Punkten erläutern.
- Bestand die dienstliche Notwendigkeit, dass sie auf die betreffende Führungsrufgruppe wechseln?
 - Peter und Nadine sind nicht in dem betreffenden Einsatz beteiligt. Daher haben sie auch keine Veranlassung die Führungsrufgruppe dieses Einsatz zu schalten. Sie machen sich ggf. nach §201 Strafgesetzbuch strafbar, da sie mit einem Abhörgerät nicht für sie bestimmte Nachrichten abhören.
- Sind sie noch für die Leitstelle erreichbar, wenn sie die Führungsrufgruppe am MRT geschaltet haben? Haben sie dadurch ihre Dienstpflichten verletzt?
 - Sie sind nicht mehr direkt durch die Leitstelle erreichbar und können umgekehrt von sich aus die Leitstelle erst erreichen, nachdem sie die Rufgruppe zurück auf Kfz_Fw gewechselt haben.
 - Für die Leitstelle wären Peter und Nadine im Notfall über die Funkmeldeempfänger erreichbar, wobei ein direkter Kontakt über Funk besser wäre.
 - Wesentlich schwerer wiegt das Problem, dass sie selbst erst die Rufgruppe wechseln müssen, um die Leitstelle zu erreichen. Sollten sie also plötzlich an einer Einsatzstelle wie einem brennenden Haus oder einem Verkehrsunfall vorbeikommen, müssen sie zunächst die Rufgruppe zurück auf MUS_Fw wechseln, um die Leitstelle zu informieren. Hier verstreichen wertvolle Sekunden. Man beachte, dass die Einsatzkräfte in solchen Situationen unter Beobachtung von Passanten stehen könnten. Die Zeitverzögerung könnte, je nachdem wie gut der Rufgruppenwechsel im Stress klappt, schwer zu erklären sein.
 - Sollten Peter und Nadine einen Eigenunfall haben und die Notruf-Funktion nutzen, landet der Notruf in der Führungsrufgruppe des Einsatzes und nicht, wie vorgesehen, in der MUS_Fw, die durchgehend von der Leitstelle abgehört wird. Stattdessen wird ihr Notruf die Führungsrufgruppe des aktuell laufenden Einsatzes stören.

Beispiel 5 (Funkdisziplin gemäß FwDV 810):

Erna Brömmelkamp ist sehr besorgt: Ihr Mann Heinz hatte einen Herzinfarkt und wird nun vom Rettungsdienst mit Notarzt ins nächste Krankenhaus gefahren. Weil sie ja selbst keinen Führerschein hat, darf Erna auf dem Beifahrersitz im Rettungswagen mit ins Krankenhaus fahren.

Zur gleichen Zeit fährt eine Gruppe von Lehrgangsteilnehmern nach dem bestandenen Grundlehrgang mit dem Mannschaftstransportfahrzeug ins Gerätehaus zurück. Nach der erfolgreichen Prüfung sind sie bester Laune, sodass sie das Radio voll aufdrehen als „Highway to Hell“ läuft. Erst singen nur alle mit, dann möchte Nils noch einen drauflegen: Beim nächsten Refrain drückt er am Digitalfunkgerät die Sprechaste, sodass Musik und Gesang übertragen werden.

Diskussionspunkte:

- Hat sich Nils richtig verhalten? Warum (nicht)?
 - Nein, natürlich hat sich Nils nicht richtig verhalten.
- Wie wird sich wohl Frau Brömmelkamp in dem Moment fühlen als sie „Highway to Hell“ über den Funk hört?
 - Möglicherweise fragt sich Erna Brömmelkamp, ob die Einsatzkräfte die tief einschneidenden Schicksalsschläge der Hilfesuchenden ernsthaft nachvollziehen können.
 - Erna Brömmelkamp könnte sich in ihrer Trauer und in ihren Sorgen nicht ernst genommen fühlen.
- Wird sie den Rettungsdienst noch als eine professionelle Organisation wahrnehmen, der ihrem Mann die bestmögliche Hilfe bieten kann?
 - Die Professionalität des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und der Feuerwehr wird durch solches Verhalten ernsthaft infrage gestellt.
 - Werden die Einsatzkräfte wirklich alles zur Rettung ihres Mannes tun? Beherrschen sie ihr Gerät wirklich professionell, wenn sie den Funk schon zum Abspielen von Musik missbrauchen?
- Auch, wenn es keine Musik ist – vermitteln Witze, unqualifizierte Kommentare oder ellenlangen Reden ohne zum Punkt zu kommen einen besseren Eindruck?
 - Die Teilnehmer sollen darauf sensibilisiert werden, dass wir es häufig mit Menschen zu tun haben, die sich in Extremsituationen befinden. Und diese Menschen reagieren sehr dünnhäutig auf solche Zwischenfälle!
 - Das Digitalfunknetz ist ein gemeinsames Netz: Auch, wenn man selbst gerade keinen Patientenkontakt hat und sich daher „unter sich“ fühlt – andere Einsatzkräfte auf der aktuellen Rufgruppe haben möglicherweise gerade hilfsbedürftige Personen in der Nähe, die zuhören. Und das sollte man sich immer vor Augen halten.
 - Es soll also niemandem der Spaß an einem flotten Spruch verdorben werden, aber wir müssen immer damit rechnen, dass uns gerade Menschen zuhören, die größte Hoffnung in unsere Professionalität setzen. Fehlverhalten einzelner kann diese Hoffnung untergraben!
 - Hinweis: Feuerwehrdienstvorschriften sind keine Gesetze, auf deren Grundlage man bei Missachtung bestraft werden könnte. Aber sie sind anerkannte Regeln der Technik, die befolgt werden sollten. Wenn sie nicht befolgt werden und dies zu Problemen führt, muss sehr gut gerechtfertigt werden können, warum von den FwDVen abgewichen wurde.